

Informationsblatt der Gemeinde Erlau

Ausgabe 2

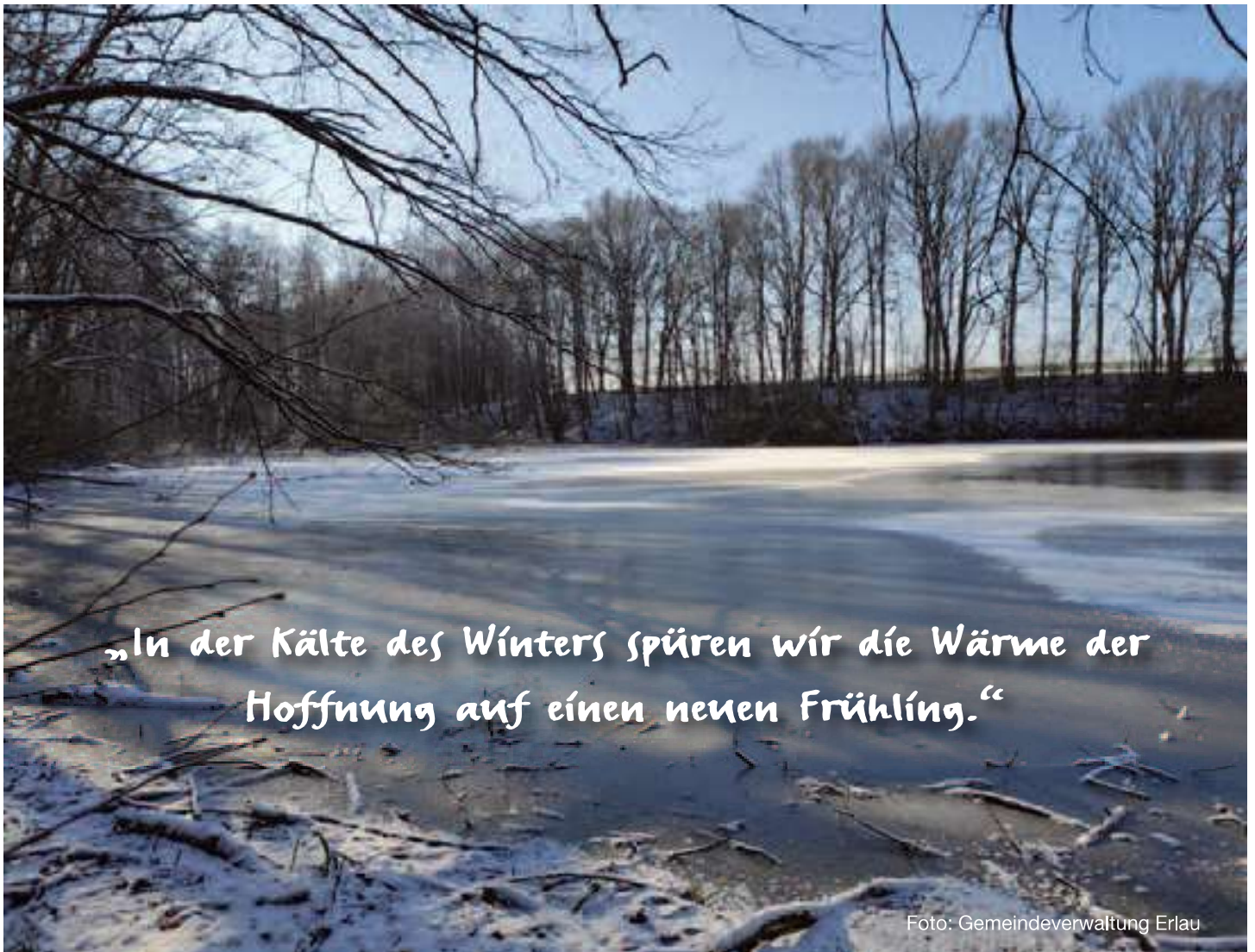
10. Februar 2024

www.gemeindeerlau.de



erscheint
in allen Haushalten
der Gemeinde

Beerwalde • Crossen • Erlau • Milkau • Naundorf • Neugepülzig • Sachsendorf • Schweikershain • Theesdorf



Druschenteich in Naundorf

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Erlau, OT Crossen, Niedercrossen 45 in 09306 Erlau, Telefon: 03727/94580,
Fax: 03727/945820, E-Mail: info@gemeinde-erlau.de, www.gemeindeerlau.de

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister

Redaktion: Gemeindeverwaltung Erlau

Das nächste Informationsblatt

erscheint am 10.03.2024

Redaktionsschluss

ist der 21.02.2024

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat am 09. Juni 2024

1. Zu wählen ist der

	Gemeinde/Wahlgebiet/ Wahlkreis	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Erlau	16	24	40

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 04. April 2024, 18:00 Uhr schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar für die oben benannte Gemeinderatswahl bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift: Gemeindeverwaltung Erlau, Einwohnermeldeamt, Niedercrossen 45, 09306 Erlau

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der erforderlichen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4

KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

3.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

3.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und

Amtliche Bekanntmachungen

jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

3.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen

gen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahl:

Anschrift: Gemeindeverwaltung Erlau, Einwohnermeldeamt, Niedercrossen 45, 09306 Erlau

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

5.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Gemeinderatswahl bei der:

Anschrift: Gemeindeverwaltung Erlau, Einwohnermeldeamt, Niedercrossen 45, 09306 Erlau

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 04. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (für die Gemeinderatswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen

Amtliche Bekanntmachungen

5.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist,

bedarf abweichend von 5.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Die unter Punkt 1. benannte Wahl wird gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament

verbunden.

Erlau, 31.01.2024



Peter Ahnert
Bürgermeister

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen

■ Statistik der Gemeindeverwaltung Erlau (Stand/Stichtag: 31.12.2023)

Einwohner zum 31.12.2023 mit Hauptwohnung: 3.156

Ortsteil	Zuzüge/Statuswechsel 2023	Wegzüge/Statuswechsel 2023	Geburten 2023	Sterbefälle 2023
Beerwalde	2	25	0	2
Crossen	19	19	3	7
Erlau	42	50	9	10
Milkau	34	31	7	8
Naundorf	1	1	0	2
Neugepülzig	5	9	1	2
Sachsendorf	6	6	1	1
Schweikershain	56	25	2	29
Theesdorf	5	5	0	0
Gesamt	170	171	23	61

Achtung:

Im Laufe des Jahres 2024 werden alle Personalausweise und Reisepässe, die 2014 ausgestellt wurden, ungültig. Personalausweise und Reisepässe, die im Jahr 2018 ausgestellt wurden und der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beantragung (im Jahr 2018) noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hatte, werden 2024 ebenfalls ungültig.

Bitte überprüfen Sie Ihre Dokumente.

Unter der Gemeindehomepage www.gemeindeerlau.de werden Ihnen folgende Formulare des Einwohnermeldeamtes zur Verfügung gestellt:

- Wohnungsgeberbestätigung (notwendig bei Umzug)
- Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Vollmacht zur Aushändigung des Personalausweises
- Vollmacht zur Abholung des Reisepasses
- Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bei Ausweis-, bzw. Passanträgen von Minderjährigen
- Antrag auf Ausstellung eines Familienpasses des Freistaates Sachsen

Amtliche Bekanntmachungen

■ Neuregelung zum Kinderreisepass

Ab dem 01.01.2024 ist es nicht mehr möglich, einen Kinderreisepass zu beantragen. Auch Verlängerungen/Aktualisierungen bereits ausgestellter Dokumente sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Bereits ausgestellte Kinderreisepässe bleiben nur noch bis zum Ablaufdatum gültig und können nicht verlängert werden.

Eltern, die mit ihren Kindern ins Ausland verreisen möchten, benötigen dann einen Reisepass oder Personalausweis für ihr Kind.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Reiseplanung unbedingt die Bearbeitungsdauer von ca. 4-6 Wochen.

■ In seiner 39. Sitzung vom 24.01.2024 fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/24

Der Gemeinderat Erlau beschließt die Haushaltsatzung mit Anlagen für das Jahr 2024 sowie den Finanzplan für den Zeitraum 2025 bis 2027.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Nr. 02/24

Die Gemeinde verzichtet darauf, für das Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtabschluss nach § 88b SächsGemO aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Nr. 03/24

Der Gemeinderat Erlau beschließt die Annahme von Spenden gemäß der Anlage zur Vorlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

■ Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die organisatorische Bewältigung der Arbeit in den Wahllokalen werden interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung gesucht. Wer zu solchem Engagement am Wahltag bereit ist, wird gebeten den unten abgebildeten Abschnitt auszufüllen und in der Gemeindeverwaltung abzugeben oder an die angegebene Adresse zu senden. Wir freuen uns über jeden Bürger, der seine Bereitschaft zur Mithilfe erklärt. Bei telefonischer Anmeldung können Sie den nachfolgenden Anschluss der Gemeindeverwaltung Erlau nutzen: 03727/945812. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse. Mit freundlichen Grüßen

Peter Ahnert, Bürgermeister

Bereitschaftserklärung Wahlhelfer

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitwirkung als Wahlhelfer zur

- Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024
 Landtagswahl am 1. September 2024

Name, Vorname:

Geburtsjahr:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

gewünschtes Wahllokal

Briefwahl

Unterschrift:

Zu senden an:

**Gemeinde Erlau,
 Wahlamt,
 Niedercrossen 45
 09306 Erlau**

Um Rücksendung wird bis zum 29. Februar 2024 gebeten.

■ Gemeindeverwaltung Erlau

■ Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag:

09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag:

09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:

nach Vereinbarung

■ Sprechtag des Bürgermeisters:

täglich, nach telefonischer Vereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen

■ Gemeindeverwaltung Erlau

Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Erlau hat zum nächst möglichen Termin die Stelle eines
Fachbediensteten für das Finanzwesen (m/w/d)
 zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst im wesentlichen folgende Aufgaben:

- verantwortungsvolle, fachliche und organisatorische Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse, Steuern und IT
- Erstellung der Haushalts- und Finanzplanung, der Haushaltssatzung sowie Durchführung des Haushaltsvollzugs und der Haushaltsüberwachung
- Erstellen von Jahresabschlüssen, Controlling
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Veranlagung der Steuern, Beiträge, Mieten und Pachten
- Umsetzung aktueller Anforderungen z.B. § 2b UStG, Grundsteuerreform
- Erarbeitung von Satzungen und Dienstanweisungen
- Gremienarbeit und Vorbereitung von Beschlussvorlagen

Vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes wirtschafts- oder finanzwissenschaftliches Studium oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Universität oder (Fach-)Hochschule in den Fachrichtungen Finanzen, Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Verwaltung oder einer vergleichbaren Studienrichtung und mindestens eine einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnung- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts (**Erfüllung der Voraussetzungen als Fachbedienstete/ r für das Finanzwesen gemäß § 62 SächsGemO**)
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- umfassende, sichere Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen und in moderner Kommunikations- und Medientechnik
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, zuverlässigem und verantwortungsvollem Arbeiten

- hohe Flexibilität und Belastbarkeit
- Selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Beginn: ab sofort

Arbeitszeit: Vollzeit/Teilzeit - flexibel

Vergütung: TVöD (betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, 30 Tage Jahresurlaub)

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen senden Sie bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Gemeindeverwaltung Erlau

Personalabteilung

Frau Krusch

Niedercrossen 45

09306 Erlau bzw. buchhaltung@gemeinde-erlau.de

Telefonische Rückfragen bitte unter 03727/945819.

Bewerbungsschluss ist Freitag, der 15. März 2024.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet, sollten sie eine Rücksendung wünschen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

■ Fundbüro

Am 21.12.2023 wurden diese Traktor-Schlüssel des Fabrikats „New Holland“ in Schweikershain, Höhe Grundstück Zur Kohlung 12 gefunden. Ebenfalls am Schlüsselbund befestigt ist ein Transponder, Schlüssel „BASI“ sowie der Zündschlüssel eines Baggers oder Radladers. Die Abholung ist in der Gemeindeverwaltung Erlau in Crossen möglich.



Amtliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Milkau/Naundorf

Einladung

Der Vorstand und die Jagdpächter laden alle Mitglieder (Eigentümer bejagbarer Flächen) der Jagdgenossenschaft Milkau/Naundorf recht herzlich zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2023/2024

am Freitag, den 01. März 2024 um 18:00 Uhr
in den Gasthof Crossen ein.

Tageordnung:

- Bericht des Vorstandes und der Jagdpächter
- Bericht der Rechnungsprüferin
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferin
- Beschluss über Verwendung des Reinertrages
- Neues zum Jagdpachtvertrag (Ausscheiden eines Jagdpächters) mit Beschlussfassung
- Sonstiges

Wir bitten um rege Teilnahme an der Versammlung - im Anschluss gibt es wieder ein leckeres Wildessen. Dafür bitte ich um Anmeldung bis Ende Februar 2024 unter 03737 77 00 81 oder whatsapp 0162 92 46 540 (Katrin Bolz)

Im Namen des Jagdvorstandes
Katrin Bolz

Einladung

Der Jagdvorstand lädt alle Landbesitzer der Jagdgenossenschaft Erlau zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2023 - 2024 am **Freitag, den 15. März 2024 um 18.00 Uhr** in die Gaststätte „Zur Waldschänke Röhrsch“ nach Tanneberg ein.

■ Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Jagdvorstand
- 2 Bericht des Jagdvorstand
- 3 Bericht des Jagdpächters
- 4 Verwendung des Reinertrages
- 5 Beschlussfassung
- 6 Sonstiges/Anfragen

Im Anschluss laden wir Sie zu einem gemeinsamen **Wildessen** und gemütlichen Beisammensein recht herzlich ein.

Die Teilnahme ist zur genauen Planung bis spätestens zum 03.03.2024 auf dem unten abgebildeten Abschnitt mitzuteilen und bei einem der nachfolgenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft abzugeben.

Frank Hofmann
Frank Faustmann

Sigrid Müller
Siegfried Meißner

Holger Sachse
Frank Uhlig

gez. Siegfried Meißner
Vorstand der Jagdgenossenschaft

Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätige ich meine Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Erlau am 15.03.2024

Name, Vorname

Anzahl Personen

Unterschrift

Amtliche Bekanntmachungen

■ Medieninformation Nr. 32

Chemnitz/Landkreis Mittelsachsen/Erzgebirgskreis

Polizeidirektion Chemnitz sucht neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Sächsische Sicherheitswacht

(183) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sächsischen Sicherheitswacht sucht die Polizeidirektion Chemnitz neue zuverlässige und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen in den Polizeirevieren Chemnitz-Nordost, Freiberg, Mittweida, Rochlitz, Döbeln, Aue, Annaberg, Marienberg sowie Stollberg tätig werden. In den Polizeirevieren des Direktionsbereiches sind derzeit insgesamt 56 Frauen und Männer ehrenamtlich aktiv.

Die Sächsische Sicherheitswacht ist ein bewährtes Beispiel der Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und ihrer Polizei. Sie ermöglicht es zuverlässigen Personen, die Polizei bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aktiv zu unterstützen und Verantwortung für die Innere Sicherheit zu übernehmen.

Beispielsweise mit zusätzlichen Streifen in der Öffentlichkeit unterstützen die Ehrenamtlichen ihr Polizeirevier und leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Sie sind dabei auch Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger und nehmen sicherheitsrelevante Hinweise entgegen. Sie informieren bei verdächtigen Vorkommnissen die Polizeidienststelle oder schreiten anlassbezogen ein. Die Angehörigen der Sächsischen Sicherheitswacht sind dafür mit eingeschränkten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Für die Sächsische Sicherheitswacht können sich Interessierte (w/m/d) bewerben, die:

- mindestens 18 Jahre alt sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung besitzen,
- die erforderliche Zuverlässigkeit (polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen) besitzen und die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten,
- den Anforderungen des Außendienstes gesundheitlich gewachsen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren nach einem Eignungsgespräch eine 50-stündige Ausbildung mit einer abschließenden Prüfung. Sie werden anschließend in ihrem jeweiligen Polizeirevier eingesetzt. Die Ausbildung ist für das vierte Quartal 2024, ab November 2024, vorgesehen.

Angehörige der Sächsischen Sicherheitswacht dürfen im Monat bis zu 40 Stunden ehrenamtlich Dienst verrichten. Die Aufwandsentschädigung pro Einsatzstunde beträgt 6,00 Euro. Für die Zeit der Ausbildung wird eine einmalige Aufwandsentschädigung gezahlt.

Interessierte sollten sich bis zum 7. April 2024 in ihrem zuständigen Polizeirevier melden, um weitere Informationen sowie die entsprechenden Bewerbungsunterlagen zu erhalten.

Zusätzliche Informationen sind auch unter

<https://www.polizei.sachsen.de/de/3620.htm> zu finden. (ju)

■ Freie Wohnung!

3-Zimmer-Whg., Zur Mühle 32, im OT Schweikershain, im 2. OG rechts, 78 m², mit Küche und Bad für 5,00 €/m² kalt, ab 01.03.2024 zu vermieten.

Zu erfragen in der Gemeindeverwaltung Erlau, unter 03727/945816.

■ Freie Wohnungen in Beerwalde!

2-Zimmer-Whg., Am Berg 6, im OT Beerwalde, im EG links, 74 m², mit Wohnküche und Bad für 6,00 €/m² kalt, ab 01.04.2024

2-Zimmer-Whg., Am Berg 6, im OT Beerwalde, im 1. OG rechts, 81 m², mit Küche und Bad für 6,00 €/kalt, ab 01.04.2024

3-Zimmer Whg., Am Berg 6, im OT Beerwalde, im 1. OG links, 82 m², mit Küche und Bad, Abstellraum für 6,00 €/kalt, ab 01.04.2024 zu vermieten.

Zu erfragen in der Gemeindeverwaltung Erlau, unter 03727/945822.

Kindereinrichtungen der Gemeinde Erlau

Was möchten Sie für die Kinder in unserer Region bewegen?



Kofinanziert von der Europäischen Union

Wir möchten Ihre Idee unterstützen!

Die LEADER-Region Land des Roten Porphyrt startet den 5. Ideenwettbewerb

Am 18. Januar 2024 startet ein weiterer Ideenwettbewerb im Land des Roten Porphyrt. Teilnahmeberechtigt sind diesmal Kindertageseinrichtungen und Horte.

Die Lokale Aktionsgruppe Land des Roten Porphyrt möchte wissen:

Welche Ideen für Kleinprojekte gibt es, beispielsweise von Eltern und/oder Erziehern, mit denen die Kindereinrichtungen unterstützt werden können?

Was gibt es zu gewinnen?

Die LEADER-Region Land des Roten Porphyrt stellt Preisgelder in Höhe von insgesamt 32.000 Euro zur Verfügung. Die Jury hat die Möglichkeit, die Preisgelder zu staffeln und besonders gute Ansätze z. B. mit Sonderpreisen zu prämiieren.

Teilnahmebedingungen

Ideengeber können ausschließlich Träger von Kitas und Horten sein.

- Die Ideengeber müssen in den Kommunen Burgstädt, Claußnitz, Erlau, Frohburg, Geithain, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Lunzenau, Mühlau, Penig, Rochlitz, Seelitz, Taura, Wechselburg und Zettlitz aktiv bzw. ansässig sein.
- Es dürfen nur Ideen eingereicht werden, die bisher noch nicht umgesetzt und noch nicht begonnen wurden.
- Die Ideen sollten kreativ und vor allem auch umsetzbar sein.
- Jeder Verein/jede Einrichtung darf sich nur mit einer Idee und nur in einer Kategorie beteiligen.
- Das Projekt muss so beschrieben werden, dass die Gemeinnützigkeit erkennbar ist.
- Wir wünschen uns, dass die Idee innerhalb von einem Jahr umgesetzt wird.

Bewertung

Die Jury setzt sich aus Mitgliedern des Koordinierungskreises, des Entscheidungsgremiums für unsere LEADER-Region, bzw. unserer Lokalen Aktionsgruppe zusammen. Die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein Rechtsanspruch auf das Preisgeld besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewertungsmaßstäbe und Kriterien

Unter dem Fokus der Wettbewerbsziele werden folgende Details bewertet:

- Gesamteindruck des Wettbewerbsbeitrages
- Innovation, Originalität und Kreativität
- Nachhaltigkeit, Umsetzbarkeit und Realisierungschancen
- Zielgruppen
- Angebote und Vielfalt
- Kooperation und Vernetzung

Preisverleihung und Veröffentlichung

Die Preisverleihung erfolgt öffentlichkeitswirksam voraussichtlich im April 2024. Die Wettbewerbssieger werden dazu schriftlich eingeladen. Prämierte Wettbewerbsideen werden auf der Internetseite des Land des Roten Porphyrt dargestellt.



Abgabe der Wettbewerbsbeiträge

Der Projektantrag zum Ideenwettbewerb ist bis spätestens 29. Februar 2024 und ausschließlich digital per E-Mail an foerderung@porphyrtland.de zu senden.

Für die Darstellung der Projektidee sind die unter www.porphyrtland.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Für den Wettbewerb wird keine Teilnehmergebühr erhoben.

Wir sind sehr neugierig auf Ihre Ideen und wünschen viel Erfolg!

Kontakt und Adresse zur Abgabe des Projektantrages:

Regionalmanagement „Land des Roten Porphyrt“
Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldentale" e.V.

Burgstraße 6, 09306 Rochlitz

Telefon +49 (0)3737 7863621

E-Mail foerderung@porphyrtland.de

Anzeige(n)

MALER & PUTZER
RAUM AUSSTATTER
MALER- & DEKOSTUDIO
LEUCHTEN
MARKISEN

WOHNTRÄUME MIT WOHLFÜHLFAKTOR



www.hofmann-maler.de





BESUCHEN SIE
UNSERE AUSSTELLUNG

Mo, Mi, Fr 08.00-16.00 Uhr
Di, Do 08.00-18.00 Uhr
Sa nach Vereinbarung

UNSERE LEISTUNGEN

- Maler & Raumausstatter
- Individuelle Gardinengestaltung
- Kreative Wandgestaltung
- Maler- und Dekostudio
- Fußboden
- Markisen und Insektenschutz





URLAUBS- UND
SENIORSERVICE

BERATUNGSTERMIN?
Wir freuen uns auf Sie!

Malermester Bernd Hofmann · Hauptstraße 26a · 09306 Wechselburg OT Zschoppelschän · Tel.: 037384/6301

DIE SCHULPOST



aus der Evangelischen Werkschule Milkau

Am Freitag, den 12.01.2024 erlebten unsere Schülerinnen und Schüler ein ganz besonderes Projekt: Richie Zion aus Uganda war zu Gast an unserer Schule. In seinem Ursprungsland wird er „Papa der Straßenkids“ genannt, ist Gospelsänger und Gründer von „Arise in Slums Ministries“. Nachdem er selbst Straßenkind war und straffällig wurde, fand er auf einem gestohlenen Handy christliche Musik, die sein Leben veränderte. Richie ist von Gottes Liebe begeistert und sein Herzensanliegen ist es nun, dass Menschen Jesus Christus kennenlernen. In seinem Programm „Gangster trifft Jesus“ berichteten er und seine Begleiterin Susan Ranfeld von seinem Leben, tanzten und sangen mit unseren Schülerinnen und Schülern. Diese waren bewegt und begeistert zugleich!



Im Dezember erfuhren die 7. Klassen im Rahmen des Lehrplaninhalts „Textile Güter“ fachkundige Anleitung zum Nähen. Viola Neumann, als studierte Bekleidungskonstrukteurin, lehrte dabei den sicheren Umgang mit der Nähmaschine und erläuterte die Bauteile und Antriebe der Nähmaschine. Die Schülerinnen und Schüler lernten Stoff- und Materialeigenschaften sowie deren Einsatz kennen und welche Richtlinien für Zuschnitte gelten. Nach gelernter Theorie, folgte dann die praktische Anwendung. Über eine genaue Anleitung entstand ein wunderschön aussehendes, nach Lavendel riechendes Duftkissen. Zur Umsetzung wurden finanzielle Mittel aus dem Fördertopf „Praxisberater an Oberschulen“ verwendet.



„Gebt, so wird euch gegeben“. Getreu dem Vers aus dem Lukas-Evangelium unterstützt der Schulverein der Ev. Werkschule Milkau seit drei Jahren die „Christianes Children Foundation“ in Tansania. Vermittler zwischen dem Schulverein und der Organisation ist Herr Olaf Bertram. Aufgewachsen in Lunzenau engagiert er sich seit vielen Jahren in dem afrikanischen Land und lebt sogar einige Monate im Jahr vor Ort. Angesichts der dort herrschenden schwierigen Bildungssituation entschied er sich 2016 dazu, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche, insbesondere Waisen und Halbwaisen, an Schulen zu unterstützen. 2020 gründete er mit seiner tansanischen Partnerin schließlich die Nicht-Regierungs-Organisation „Christianes Children Foundation“.



Die Spenden des Schulvereins sowie auch andere Hilfsgelder fließen vor allem in die Schulgebühren, die Internatsplätze und die Verpflegung Jugendlicher. Während die Primary School für alle Kinder kostenlos ist, fehlt es den Familien häufig an Geld, um ihren Kindern im Anschluss noch einen Abschluss an der Secondary School zu ermöglichen. Letzteres ist allerdings enorm wichtig, um perspektivisch ein geregeltes Einkommen und eine gesicherte Zukunft zu haben. Eine gute Schulbildung ist in Afrika eine der wichtigsten Grundlagen für die Flucht aus der Armut. Dabei helfen insbesondere die Spenden. Derzeit wird durch die Spendengelder des Schulvereins der Ev. Werkschule die Bildung sechs Jugendlicher unterstützt. Sie sind im Alter zwischen 15 und 16 Jahren, kommen aus sozial schwachen Familien und leben im schulischen Internat. Wenn Sie auch „geben“ möchten, können Sie gerne auf folgendes Konto spenden:



Ev. Schulverein Lunzenau e. V.
 DE89 8705 2000 3120 0029 16
 WELADED1FGX
 Sparkasse Mittelsachsen
 Verwendungszweck: Spende Schule Arusha

